

Dipl.-Ing. Jürgen Werny  
 Sperberstr. 50e • D-81827 München  
 Tel / Fax : (089) 43 73 900-5 / -4  
 Mobil : 0172-86 32 537  
 jwerny@ibjw.de

## Checkliste „Ungereinigte Leere Tanks“ nach GGVSEB / ADR 2011 für den Straßentransport - gültig bis 30.06.2013 -

### Verantwortlicher:

Verantwortlich für die folgenden Prüfpunkte ist derjenige, der ungereinigte leere Tanks zur Beförderung übergibt, versendet oder selbst befördert.

|                        |                     |
|------------------------|---------------------|
| 1. Datum               | 2. Transportfirma   |
| 3. Fahrzeugkennzeichen | 4. Name des Fahrers |

**Hinweis: Alle Prüfpunkte sind zu prüfen. N/Z bedeutet „Nicht Zutreffend“; ist in dieser Spalte kein Feld vorhanden, muss dieser Prüfpunkt mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden.**

### A : Grundsätzliche Prüfungen

| Nr. | Prüfpunkte  | Ja | Nein | N/Z |
|-----|---|----|------|-----|
| 1   | Ist sichergestellt, dass sich außen am Tank keine gefährlichen Füllgutreste befinden?<br><small>Quelle GGVSEB: §26 (1) Nr. 1<br/>           Quelle ADR: 4.3.2.4.1</small>   |    |      |     |
| 2   | Ist sichergestellt, dass ungereinigte leere Tanks, Batteriefahrzeuge und MEGC genauso verschlossen und dicht sind wie im gefüllten Zustand?<br><small>Quelle GGVSEB: §26 (1) Nr. 2<br/>           Quelle ADR: 4.3.2.4.2</small> |    |      |     |
| 3   | Ist sichergestellt, dass ungereinigte leere ortsbewegliche Tanks denselben Vorschriften entsprechen wie im gefüllten Zustand?<br><small>Quelle GGVSEB: §26 (1) Nr. 2<br/>           Quelle ADR: 4.2.1.5</small>                 |    |      |     |

### Hinweis zu Prüfpunkten 2 und 3 (§26 (2) GGVSEB):

Wenn eine Sichtprüfung bei Tanks ergibt, dass keine offensichtlichen Undichtigkeiten vorliegen, kann davon ausgegangen werden, dass beim vorherigen Entleerungsvorgang nicht betätigte Füll- und Entleerungseinrichtungen unverändert dicht sind.

**B : Unterweisung der Mitarbeiter**

| Nr. | Prüfpunkte   | Ja | Nein | N/Z |
|-----|--|----|------|-----|
| 4   | Ist sichergestellt, dass <b>alle Mitarbeiter</b> , die an der Abwicklung der Gefahrgutbeförderung beteiligt sind, gemäß ihrem Aufgabenbereich unterwiesen wurden?<br><small>Quelle GGVSEB: §27 (5) Nr. 1, § 29 (5)<br/>Quelle ADR: 1.3.1, 1.3.2, 8.2.3</small> |    |      |     |
| 5   | Ist sichergestellt, dass die <b>Aufzeichnungen</b> über die Unterweisungen vom Arbeitgeber für mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden?<br><small>Quelle GGVSEB: §27 (5) Nr. 1<br/>Quelle ADR: 1.3.3</small>  |    |      |     |
| 6   | Ist sichergestellt, dass die Mitarbeiter, die mit der Handhabung von <b>begasteten Güterbeförderungseinheiten</b> befasst sind, entsprechend unterwiesen sind?<br><small>Quelle GGVSEB: §27 (6)<br/>Quelle ADR: 5.5.2.2</small>                                |    |      |     |

**C : Allgemeine Sicherheitspflichten (wichtiger Hinweis)**

| Nr. | Prüfpunkte   | Bei Bedarf |
|-----|--|------------|
| 7   | Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten.<br><br><b>Hinweis:</b> Gemäß einem BGH-Urteil ist bei Kenntnis eines Missstandes jeder Beteiligte verpflichtet, die möglichen Maßnahmen zu treffen, auch wenn es nicht zu seinem originären Aufgabenbereich zählt. Ein Betrieb, bei dem z.B. Versandstücke angeliefert werden (Empfänger / Entlader) muss Maßnahmen ergreifen, wenn ihm bekannt ist, dass die Versandstücke falsch verpackt werden und die Mitarbeiter des Empfängers/Entladers dadurch gefährdet werden.<br><small>Quelle GGVSEB : §4 (1)</small> |            |

**Ist einer der Punkte mit „NEIN“ beantwortet,  
darf die Beförderung NICHT durchgeführt werden!**

|     |                                   |
|-----|-----------------------------------|
| Ort | Unterschrift des Kontrollierenden |
|-----|-----------------------------------|